

PFADI

PFADI REGION WINTERTHUR

STATUTEN



pfadi region
winterthur

INHALTSVERZEICHNIS

1. NAME, SITZ, RECHTSFORM UND ZWECK	4
ART. 1 NAME UND SITZ	4
ART. 2 ZWECK	4
ART. 3 RECHTSFORM	4
ART. 4 ETHIKSTATUT	4
2. MITGLIEDSCHAFT	5
ART. 5 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT	5
ART. 6 ENTSTEHUNG DER MITGLIEDSCHAFT	5
ART. 7 ABTEILUNGEN	5
ART. 8 ZULASSUNG VON ABTEILUNGEN	5
ART. 9 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT, AUSSCHLUSS	6
3. ORGANE	7
ART. 10 ALLGEMEINES	7
A. DELEGIERTENVERSAMMLUNG	7
ART. 11 ZUSAMMENSETZUNG	7
ART. 12 STIMM- UND WAHLRECHT	7
ART. 13 BESCHLUSSFASSUNG	7
ART. 14 EINBERUFUNG	8
ART. 15 VERHANDLUNGEN	8
ART. 16 AUFGABEN DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG	8
B. VORSTAND	9
ART. 17 ZUSAMMENSETZUNG UND AMTSDAUER	9
ART. 18 BESCHLUSSFASSUNG UND EINBERUFUNG	9
ART. 19 AUFGABEN DES VORSTANDS	9
ART. 20 RECHTE	10
C. REGIONSLEITUNG	10
ART. 21 ZUSAMMENSETZUNG UND AMTSDAUER	10
ART. 22 AUFGABEN UND ORGANISATION	10

ART. 23 RECHTE.....	11
ART. 24 BESCHLUSSFASSUNG.....	11
0. REGIONSRAT	11
ART. 25 ZUSAMMENSETZUNG.....	11
ART. 26 BESCHLUSSFASSUNG.....	11
ART. 27 EINBERUFUNG	11
ART. 28 VERHANDLUNGEN	12
ART. 29 STELLUNG UND AUFGABE	12
4. FINANZIELLES UND REVISIONSSTELLE	12
ART. 30 KASSIER:IN.....	12
ART. 31 AUFGABEN KASSIER:IN.....	12
ART. 32 KASSIER:IN AUSBILDUNG	13
ART. 33 AUFGABEN KASSIER:IN AUSBILDUNG	13
ART. 34 RECHTE KASSIER:IN AUSBILDUNG.....	13
ART. 35 FINANZIELLE KOMPETENZEN	13
ART. 36 MITGLIEDERBEITRÄGE	14
ART. 37 REVISIONSSTELLE.....	14
5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
ART. 38 STATUTENÄNDERUNGEN.....	14
ART. 39 AUFLÖSUNG DER PFADI REGION WINTERTHUR.....	14
ART. 40 INKRAFTTREten.....	15
ANHANG.....	17

1. NAME, SITZ, RECHTSFORM UND ZWECK

ART. 1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen „Pfadi Region Winterthur“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Winterthur. Die Pfadi Region Winterthur ist die Nachfolgeorganisation des Pfadi Gesamtverband Winterthur.

ART. 2 ZWECK

- 1) Die Pfadi Region Winterthur ist eine Jugendbewegung und bezweckt die Förderung der Jugend durch eine erzieherische sinnvolle Tätigkeit und Ausbildung im Sinne der Statuten der PBS und der Pfadi Züri.
- 2) Die Pfadi Region Winterthur bzw. ihre Mitglieder sind Mitglieder der „Pfadibewegung Schweiz“ (PBS) sowie der „Pfadi Züri – Kantonalverband der Zürcher Pfadis“ oder deren Rechtsnachfolger.
- 3) Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezweck.
- 4) Die Statuten und Reglemente der PBS, ihrer zuständige Organe und Kommissionen sind für die Pfadi Region Winterthur verbindlich. Die Mitglieder der Pfadi Region Winterthur anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln der PBS.

ART. 3 RECHTSFORM

Für seine Verbindlichkeiten haftet allein das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung der einzelnen Mitglieder.

ART. 4 ETHIKSTATUT

- 1) Als Mitglieder der PBS untersteht die Abteilung und ihre Mitglieder der Ethik-Charta und dem Ethikstatut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- 2) Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. den dazugehörenden Reglementen.

2. MITGLIEDSCHAFT

ART. 5 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Pfadi Region Winterthur umfasst Aktiv- und Passivmitglieder.
 - a. Aktivmitglieder sind:
alle Biber, Wölfe, Pfadis, Pios, Rover und Leitpersonen, welche im Bestandsverzeichnis der Abteilungen gemäss Liste im Anhang zu diesen Statuten aufgeführt sind, sowie alle Mitglieder des Vorstands und der Regionsleitung
 - b. Passivmitglieder sind:
alle Mitglieder anerkannter Ehemaligenvereine der Pfadi Region Winterthur oder deren Abteilungen gemäss Liste im Anhang zu diesen Statuten.
- 2) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Pfadi Region Winterthur oder die Pfadibewegung allgemein besonders verdient gemacht haben.

ART. 6 ENTSTEHUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft entsteht mit dem Beitritt in eine der im Anhang zu diesen Statuten genannten Organisationen bzw. in den Vorstand oder in die Regionsleitung.

ART. 7 ABTEILUNGEN

- 1) Die aktiven Mitglieder schliessen sich in Abteilungen zusammen; diese haben eigene Rechtspersönlichkeit.
- 2) Die Abteilungen akzeptieren grundsätzlich die Entscheide der übergeordneten Region in den ihr übertragenen Belangen.
- 3) Die Abteilungen helfen der Regionsleitung, ihre Aufgaben zu erfüllen.

ART. 8 ZULASSUNG VON ABTEILUNGEN

- 1) Gesuche um Zulassung einer neuen Abteilung in die Pfadi Region Winterthur sind an die Regionsleitung zu richten, welche das Gesuch prüft und dem Regionsrat und dem Vorstand unterbreitet.
- 2) Der Regionsrat und der Vorstand bestimmen je einzeln über deren Aufnahme, unter Vorbehalt der Aufnahme durch die Pfadi Züri und die PBS.

ART. 9 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT, AUSSCHLUSS

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austritt
 - Ausschluss durch die Pfadi Züri oder durch die Pfadibewegung Schweiz (PBS), wie es in deren Statuten vorgesehen ist
 - Ausschluss durch den Vorstand der Pfadi Region Winterthur oder einer anderen berechtigten Instanz gemäss Art. 9 Abs. 4 der Statuten der PBS
 - Ausschluss durch die Abteilung, wie es in deren Statuten vorgesehen ist
 - Durch Selbstauflösung einer Abteilung
- 2) Der Vorstand hat das Recht, die in einer Abteilung zusammengefassten Mitglieder insgesamt oder auch Einzelmitglieder beim Vorliegen wichtiger Gründe aus der Pfadi Region Winterthur auszuschliessen. Die Mitteilung und Begründung erfolgen schriftlich.
- 3) Gegen Ausschlüsse von in einer Abteilung zusammengefassten aktiven Mitgliedern insgesamt ist ein Rekurs innert zweier Wochen seit der schriftlichen Mitteilung an die nächste Delegiertenversammlung möglich. Der Rekurs hat bis zu seiner Erledigung durch die Delegiertenversammlung aufschiebende Wirkung.
- 4) Die in Art. 9 Abs. 4 der Statuten der PBS vorgesehenen Rechtsmittel für den Fall eines Ausschlusses bleiben vorbehalten. Die Rekursfrist beträgt zwei Wochen.
- 5) Wer die Mitgliedschaft verloren hat, geht sämtlicher Ansprüche gegenüber der Pfadi Region Winterthur und deren Vereinsvermögen verlustig. Er haftet jedoch entsprechend seiner Mitgliedschaftsdauer für die darauf entfallenden ordentlichen Beiträge.

3. ORGANE

ART. 10 ALLGEMEINES

Organe der Pfadi Region Winterthur sind:

- Delegiertenversammlung
- Vorstand
- Regionsleitung
- Regionsrat
- Revisionsstelle

Diese Ämter sind ehrenamtlich. Eine Entschädigung der Spesen ist zulässig.

A. DELEGIERTENVERSAMMLUNG

ART. 11 ZUSAMMENSETZUNG

Die Delegiertenversammlung ("DV") gilt als Mitgliederversammlung im Sinne der Art. 65 ff. ZGB. Sie setzt sich zusammen aus:

- allen Einheitsleitungen
- alle Stufen- und Abteilungsleitungen der Abteilungen
- den Mitgliedern des Vorstands
- den Mitgliedern der Regionsleitung

ART. 12 STIMM- UND WAHLRECHT

- 1) Die Anzahl Stimmen pro Abteilung bemisst sich nach der Anzahl ihrer Mitglieder. Pro 15 Mitglieder steht jeder Abteilung eine Delegiertenstimme zu.
- 2) Die Anzahl Mitglieder der Abteilungen werden den Bestandesmeldungen an die PBS per 1. Januar des laufenden Jahres entnommen.
- 3) Jede Abteilung hat mindestens eine Stimme. Mitglieder des Vorstands und der Regionsleitung haben je eine Stimme.
- 4) Eine Stellvertretung an der DV durch Delegierte untereinander ist unzulässig.

ART. 13 BESCHLUSSFASSUNG

- 1) Alle Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Stichentscheid hat das Präsidium mit einer gemeinsamen Stimme.

- 2) Die Beschlüsse der DV werden protokolliert.
- 3) Die Mitglieder der Regionsleitung und des Vorstands werden einzeln gewählt.
Die Wahlen finden in Abwesenheit der Kandidierenden statt.

ART. 14 EINBERUFUNG

- 1) Die DV wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
- 2) Die Einladung hat schriftlich oder per E-Mail und vier Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden an die Stimm- und Wahlberechtigten zu erfolgen.
- 3) Anträge der Mitglieder müssen dem Präsidium mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Den Stimmberchtigten ist darauf innert 8 Tagen eine bereinigte Traktandenliste zu verteilen.
- 4) Eine ausserordentliche DV können Mitglieder verlangen, sofern sie mindestens 20% der Delegiertenstimmen vereinen. Der Vorstand muss die verlangte DV innert sechs Wochen seit Eingang des Gesuches einberufen. Der Vorstand kann selbst eine ausserordentliche DV einberufen. Alle Fristen sind dabei wie im ordentlichen Fall einzuhalten.

ART. 15 VERHANDLUNGEN

Die DV wird durch das Präsidium oder durch eine von ihm bestimmte stellvertretende Person geleitet.

ART. 16 AUFGABEN DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG

- a. Wahl von zwei Personen für das Präsidium. Kann das Präsidium nicht besetzt werden, besetzt der Vorstand diese Funktion ad interim mit Personen aus den eigenen Reihen.
- b. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- c. Wahl von zwei Personen für den Vorsitz der Regionsleitung. Kommt keine Wahl durch die DV zustande, so hat der Regionsrat einen neuen Vorschlag auszuarbeiten. Innerhalb drei Monaten seit der ablehnenden DV muss eine ausserordentliche DV zur Wahl einberufen werden.
- d. Wahl der übrigen Mitglieder der Regionsleitung (Ressortleitung)
- e. Wahl des/der Kassier:in Ausbildung
- f. Wahl der Revisionsstelle
- g. Erteilung der Décharge der gewählten Organe auf Antrag des Vorstands
- h. Änderung dieser Statuten und Auflösung des Vereins gemäss Art. 39 dieser Statuten
- i. Entscheid über Rekurse gemäss Art. 9 Abs. 3) dieser Statuten

- j. Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- k. Kenntnisnahme des Berichtes von Vorstand und Regionsleitung
- l. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- m. Abnahme der Jahresrechnung auf Antrag des Vorstands

B. VORSTAND

ART. 17 ZUSAMMENSETZUNG UND AMTSDAUER

- 1) Dem Regionsvorstand gehören an:
 - Zwei Personen im Präsidium
 - Zwei Personen als Vorsitzende der Regionsleitung
 - Ein:e Kassier:in
- 2) Es ist eine geschlechterdiverse Zusammensetzung des Vorstands anzustreben.
- 3) Alle Mitglieder des Vorstands werden alljährlich von der DV gewählt.
- 4) Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds darf acht Jahre nicht überschreiten.

ART. 18 BESCHLUSSFASSUNG UND EINBERUFUNG

- 1) Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Anwesenden gefasst.
- 2) Das Präsidium ruft mindestens zweimal jährlich eine Vorstandssitzung ein.
- 3) Über die Sitzungen wird ein Protokoll erstellt und verschickt.

ART. 19 AUFGABEN DES VORSTANDS

- a. Unterstützung, Beratung der und Aufsicht über die Regionsleitung
- b. Entscheide über weittragende Fragen v.a. ausserhalb des aktiven Betriebes (z.B. mit grösseren finanziellen Konsequenzen)
- c. Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung
- d. Entscheid über Aufnahme von neuen Abteilungen (gemäss Art. 6) und Ehemaligenvereinen
- e. Verwaltung der Finanzen der Pfadi Region Winterthur
Die finanziellen Kompetenzen sind mit einer Richtlinie durch den Vorstand festgelegt.
- f. Genehmigung des Budgets
- g. Festsetzen des Mitgliederbeitrages

ART. 20 RECHTE

Der Vorstand kann Verpflichtungen im Namen der Pfadi Region Winterthur eingehen. Der/die Kassier:in besitzt ein Einzelunterschriftrecht und das Präsidium kann im Kollektiv unterzeichnen.

C. REGIONSLEITUNG

ART. 21 ZUSAMMENSETZUNG UND AMTSDAUER

- 1) Die Regionsleitung setzt sich wie folgt zusammen:
 - Zwei Personen als Vorsitzende der Regionsleitung
 - Leitpersonen der Ressorts
 - Abgeordnete:r zur Einsitznahme im erweiterten Stiftungsrat der Stiftung Pfadfinderheim Winterthur
- 2) Die gesamte Amtszeit eines Regionsleitungsmitglieds darf sechs Jahre pro Funktion nicht überschreiten. Die Anzahl Jahre pro Funktion werden entsprechend separat gezählt. Die Gesamtdauer in der Regionsleitung ist indirekt durch die Anzahl Jahre pro Funktion beschränkt.
- 3) Neben den beiden Vorsitzenden der Regionsleitung müssen der Regionsleitung mindestens drei weitere Mitglieder angehören.
- 4) Wenn möglich ist eine geschlechterdiverse Zusammensetzung der Regionsleitung anzustreben.
- 5) Neue Mitglieder der Regionsleitung werden von der Regionsleitung der DV zur Wahl vorgeschlagen.
- 6) Alle Mitglieder der Regionsleitung werden alljährlich von der DV gewählt.

ART. 22 AUFGABEN UND ORGANISATION

- 1) Die Regionsleitung ist für den aktiven Betrieb der Pfadi Region Winterthur besorgt. Ihr obliegen alle nicht anderen Organen übertragenen Aufgaben. Zu diesem Zweck vertritt sie die Pfadi Region Winterthur gegenüber Dritten.
- 2) Zwei Personen stehen der Regionsleitung vor und koordinieren diese (Vorsitzende).

- 3) Die zu erledigenden Aufgaben werden unter der Regionsleitung verteilt und in Ressort gegliedert. Wo diese die Kapazitäten der Regionsleitung sprengen, kann auf Dritte oder die Abteilungen zurückgegriffen werden.
- 4) Die Regionsleitung unterbreitet dem Vorstand begründete Vorschläge bezüglich Abnahme der Jahresrechnung, Budget und Festsetzen des Mitgliederbeitrages.

ART. 23 RECHTE

- 1) Die Regionsleitung kann Verpflichtungen im Namen der Pfadi Region Winterthur eingehen. Generell gilt ein Kollektivzeichnungsrecht und zwar der Vorsitzenden der Regionsleitung zusammen mit dem Präsidium.
- 2) Die Ressortleitungen zeichnen kollektiv für Verpflichtungen, die sie im Rahmen ihrer Ressorttätigkeit eingehen zusammen mit den Vorsitzenden der Regionsleitung.

ART. 24 BESCHLUSSFASSUNG

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden in der Regionsleitung mit dem einfachen Mehr aller Anwesenden gefasst. Die beiden Vorsitzenden haben bei Stimmengleichheit mit zusammen einer Stimme den Stichentscheid.

D. REGIONSRAT

ART. 25 ZUSAMMENSETZUNG

Der Regionsrat setzt sich zusammen aus:

- den Abteilungsleitungen
- der Regionsleitung
- allfälligen weiteren Personen ohne Stimmrecht.

ART. 26 BESCHLUSSFASSUNG

Jede Abteilung hat zwei Stimmen. Abwesende Abteilungen haben keine Stimme. Bei Abwesenheit kann die Abteilungsleitung eine Vertretung bestimmen. Es zählt das Einfache Mehr. Die Regionsleitung hat nur eine Stimme.

ART. 27 EINBERUFUNG

Der Regionsrat wird in der Regel sechs Mal pro Jahr durch die Regionsleitung oder durch mindestens ein Drittel aller Abteilungen einberufen.

ART. 28 VERHANDLUNGEN

Der Regionsrat wird durch die Regionsleitung geführt. Über die Sitzungen wird ein Protokoll erstellt und verschickt.

ART. 29 STELLUNG UND AUFGABE

Der Regionsrat hat folgende Aufgaben:

- a. Information an die Abteilungen.
- b. Genehmigt Richtlinien betreffend Organisation des Betriebs der Aktiven und der Ausbildung, welche sich im Rahmen der Vorgaben der Pfadi Züri oder der Pfadibewegung Schweiz zu bewegen haben.
- c. Die Regionsleitung hört den Regionsrat an und bindet ihn in den Entscheidungsprozess mit ein.
- d. Die Regionsleitung legt das Budget dem Regionsrat zur Kenntnisnahme vor, nachdem das Budget vom Vorstand genehmigt wurde.
- e. Der Regionsrat wählt bzw. bestätigt den Stiftungsrat (Präsident:in, Kassier:in und mindestens drei weitere Mitglieder) der Stiftung Pfadfinderheim Winterthur für die Amtszeit von einem Jahr.

4. FINANZIELLES UND REVISIONSSTELLE

ART. 30 KASSIER:IN

- 1) Der/Die Kassier:in führt die Kasse der Pfadi Region Winterthur. Er/Sie wird von der DV alljährlich gewählt.
- 2) Zur Unterstützung der obliegenden Aufgaben kann der/die Kassier:in weitere Personen beziehen.

ART. 31 AUFGABEN KASSIER:IN

- 1) Dem/Der Kassier:in (Art. 30) obliegen folgende Aufgaben:
 - a. Erstellen der Jahresrechnung
 - b. Erstellen eines Budgets
 - c. Führung der laufenden Rechnung
 - d. Revision der Abteilungskassen
 - e. Revision der übrigen Ressortkassen (Valimosch, Kurse, etc.)
- 2) Der/Die Kassier:in arbeitet mit der Regionsleitung und dem/der Kassier:in Ausbildung zusammen.
- 3) Das Rechnungsjahr endet am 31. August.

ART. 32 KASSIER:IN AUSBILDUNG

- 1) Der/Die Kassier:in Ausbildung führt die Kasse des Ressort Ausbildung der Pfadi Region Winterthur. Er/Sie kann gleichzeitig als eine:r der Vertreter:innen des Ressorts Ausbildung der Regionsleitung angehören. Er/Sie wird von der DV alljährlich einzeln gewählt, unabhängig von der Mitgliedschaft in der Regionsleitung.
- 2) Zur Unterstützung der obliegenden Aufgaben kann der/die Kassier:in Ausbildung weitere Personen beziehen.
- 3) Die gesamte Amtszeit des/der Kassier:in Ausbildung darf acht Jahre nicht überschreiten.
- 4) Bleibt das Amt zur Kassier:in Ausbildung vakant, so übernimmt der/die Kassier:in die Aufgaben der/des Kassier:in Ausbildung.

ART. 33 AUFGABEN KASSIER:IN AUSBILDUNG

- 1) Dem/Der Kassier:in Ausbildung (Art. 32) obliegen folgende Aufgaben in Bezug auf das Ressort Ausbildung:
 - a. Erstellen der Jahresrechnung
 - b. Erstellen eines Budgets
 - c. Führung der laufenden Rechnung
- 2) Der/Die Kassier:in Ausbildung arbeitet mit dem Ressort Ausbildung zusammen.

ART. 34 RECHTE KASSIER:IN AUSBILDUNG

Der/Die Kassier:in Ausbildung besitzt ein Einzelunterschriftrecht, analog dem/der Kassier:in.

ART. 35 FINANZIELLE KOMPETENZEN

Der Vorstand legt aufgrund des Budgets einen Richtwert für die Beträge fest, die der gesamten Regionsleitung für die Bestreitung ihrer jährlichen Auslagen zusteht.

ART. 36 MITGLIEDERBEITRÄGE

- 1) Der Mitgliederbeitrag wird aufgrund des Budgets durch den Vorstand verbindlich festgelegt. Er setzt sich aus dem eigentlichen Regionsbeitrag, einem Versicherungsbeitrag sowie aus der Summe der an obere Verbände abzuliefernden Beträge zusammen. Der eigentliche Regionsbeitrag darf CHF 20.– je Mitglied nicht überschreiten.
- 2) Den Abteilungen werden mindestens einmal im Jahr die von ihnen bezogenen Leistungen (Zeitschriften, Anlässe, usw.) in Rechnung gestellt.
- 3) Für spezielle Anlässe bestimmt der Regionsrat über die Verteilung der zu leistenden Beiträge.

ART. 37 REVISIONSSTELLE

- 1) Die Revisionsstelle revidiert die Kasse der Pfadi Region Winterthur einmal jährlich.
- 2) Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einem/r Revisor:in. Die Revisionsstelle wird von der DV alljährlich gewählt.
- 3) Die Revisionsstelle ist von den anderen Organen unabhängig.
- 4) Die gesamte Amtszeit eines Mitglieds der Revisionsstelle darf 20 Jahre nicht überschreiten.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART. 38 STATUTENÄNDERUNGEN

Über die Änderung dieser Statuten beschliesst die DV. Die Beschlussfassung erfordert eine Zweidrittel-Mehrheit aller anwesenden Stimmen der DV.

ART. 39 AUFLÖSUNG DER PFAIDI REGION WINTERTHUR

- 1) Die Auflösung der Pfadi Region Winterthur kann nur durch eine Delegiertenversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen wird. Sie erfordert eine Zweidrittel-Mehrheit aller anwesenden Stimmen der Delegiertenversammlung.
- 2) Ein bei der Auflösung der Pfadi Region Winterthur verbleibender Aktivenüberschuss fällt an deren steuerbefreiten Rechtsnachfolger mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung und Sitz in der Schweiz, mangels

Rechtsnachfolger an die Pfadi Züri oder deren steuerbefreiten Rechtsnachfolger mit Sitz in der Schweiz. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

ART. 40 INKRAFTTREten

- 1) Diese Statuten wurden von der Delegiertenversammlung der Pfadi Region Winterthur am 23. Oktober 2025 angenommen. Sie treten per sofort in Kraft, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Pfadi Züri.
- 2) Die Pfadi Region Winterthur sucht um Genehmigung dieser Satzungen durch die Organe der PBS und der Pfadi Züri nach.

Winterthur, den 23. Oktober 2025

Präsidium



Mirjam Bordt v/o Gëzim

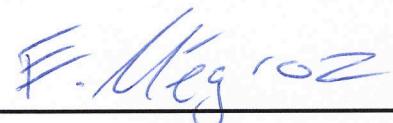


Michael Briner v/o Gaucho

Vorsitzende
Regionsleitung



Tara van den Berg v/o Sinaii



Etienne Mégroz v/o Gibbon

Zürich, den 11.12.25

Pfadi Züri



Daniela Matthei v/o Lenni



Tobias Juon v/o Appendix
Co-Präsident

ANHANG

Gründungsabteilungen per 26.11.2001:

- Andelfingen
- Avalon
- Bubenberg
- Diviko
- Dunant
- Elgg
- Eschenberg
- Goldenberg
- Gallispitz
- Hartmannen
- Heidegg
- Hohenlandenberg
- Nepomuk
- Neuburg
- Orion
- PTA Atlantis
- Seuzach
- Waldmann
- Wart
- Wartensee

Abteilungen per 23.10.2025:

- Andelfingen
- Avalon
- Bubenberg
- Diviko
- Dunant
- Elgg
- Eschenberg
- Gallispitz
- Hartmannen
- Heidegg
- Neuburg/Wartensee
- Orion
- PTA Atlantis
- Pulacha
- Rhenania
- Seuzach
- Waldmann
- Wart